

## PROTOKOLL

über die Gemeindeversammlung von Dienstag, 16. März 2010, 20.00 Uhr im Gemeindesaal, Baselstrasse 6.

---

Am Dienstag, 16. März 2010, 20.00 Uhr versammelten sich die stimmberechtigten Personen der Einwohnergemeinde Grellingen nach Publikation der Traktandenliste im Wochenblatt vom 4. März 2010, Information an alle Haushalte und Anschlag zur Behandlung folgender

### Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2009.
2. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an:
  - a) Herrn Stefan Spitzmüller, Jg. 1967, österreichischer Staatsangehöriger,
  - b) Geschwister Selin Aydin, Jg. 1995 und Sultan Aydin, Jg. 1997, beide türkische Staatsangehörige.
3. Beratung und Genehmigung des Feuerwehrrreglements.
4. Bewilligung von Verpflichtungskrediten für folgende Projekte:
  - a) Fr. 40 000.00, für die Übernahme der Werkleitung Wasser im Gebiet Neuenackerweg,
  - b) Fr. 35 000.00, für den Landerwerb am Rödlerweg und Genehmigung des Kaufvertrages.
5. Beratung und Genehmigung des Hundereglements.
6. Verschiedenes.

Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürger, die das 18. Altersjahr erreicht haben, und in Grellingen wohnsitzberechtigt sind.

Änderungen zur Traktandenliste werden nicht verlangt.

Als Stimmzähler werden vorgeschlagen und bestätigt:

Herr Pabst  
Herr Erbsmehl

• Teilnehmende:

28 Stimmberechtigte

• Gäste:

Herr Spitzmüller  
Sultan Aydin und ihr Vater

Entschuldigt hat sich Selin Aydin, weil sie sich im Skilager befindet.

Es wird festgestellt, dass die Versammlung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes einberufen worden ist. Zur Gemeindeversammlung sind die Stimmbürger/-innen frühzeitig eingeladen worden.

## **Traktandum 1**

### **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2009**

---

Das Protokoll ist in der Gemeindeverwaltung während 10 Tagen aufzulegen.  
Änderungen oder Ergänzungen werden nicht verlangt.

**Der Gemeinderat beantragt der Versammlung das Protokoll zu genehmigen.  
://: Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

## **Traktandum 2**

### **Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an:**

#### **a) Herrn Stefan Spitzmüller, Jg. 1967, österreichischer Staatsangehöriger,**

Herr Franz Meyer: Die Gemeindeversammlung entscheidet über Einbürgerungen von Personen, die in der Gemeinde wohnen. Von Bund, Kanton und Gemeinde werden verschiedene Abklärungen durchgeführt. Die Gemeinde überprüft, ob eine Person in den Kulturkreis integriert ist und ausreichende Kenntnisse über unser Staatswesen hat.

Alle Personen, welche die Voraussetzungen erfüllen, werden zur Einbürgerung vorgeschlagen. Es gibt immer wieder Personen, welche zurückgewiesen werden müssen.

Eintreten wird nicht bestritten.

Herr Spitzmüller ist in Kaltenleutgeben bei Wien geboren, wo er bei seinen Eltern zusammen mit drei Geschwistern aufgewachsen ist. In Österreich hat er auch die Schulen besucht und anschliessend eine Ausbildung als Glasbläser erfolgreich abgeschlossen.

Im September 2001 ist Herr Spitzmüller in die Schweiz in die Region Basel eingereist. Am 1. Oktober 2002 ist er von Allschwil nach Grellingen umgezogen. Seit 2005 arbeitet Herr Spitzmüller in einem Betrieb in der Region als Facharbeiter im erlernten Beruf. In jungen Jahren hat Herr Spitzmüller verschiedene Länder, vorwiegend auf dem asiatischen Kontinent, bereist. Herr Spitzmüller ist ledig – in der Freizeit treibt er etwas Sport.

Herr Spitzmüller hat gute Kenntnisse über unser Staatswesen und kennt die wichtigsten Instanzen und Aufgaben des Bundes. Sprachlich und emotional ist er in unserer Region integriert. Aufgrund der Abklärungen der zuständigen Instanzen sind keine Ablehnungsgründe bekannt, weshalb die Bundes- und Kantonsbehörden die Bewilligung zur Einbürgerung von Herrn Spitzmüller erteilt haben.

Die Einbürgerungsgebühr wurde vom Gemeinderat auf Fr. 1 000.00 festgesetzt, die einbezahlt worden ist.

### **Beratung**

### **Abstimmung**

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, Herrn Spitzmüller das Gemeindebürgerrecht zu erteilen.**

**Die Versammlung stimmt dem Antrag einstimmig zu.**

## **b) Geschwister Selin Aydin Jg. 1995 und Sultan Aydin, Jg. 1997, beide türkische Staatsangehörige**

---

Herr Franz Meyer: Die Gemeindeversammlung entscheidet über Einbürgerungen von Personen, die in der Gemeinde wohnen. Von Bund, Kanton und Gemeinde werden verschiedene Abklärungen durchgeführt. Die Gemeinde überprüft, ob eine Person in den Kulturkreis integriert ist und ausreichende Kenntnisse über unser Staatswesen hat.

Alle Personen, welche die Voraussetzungen erfüllen, werden zur Einbürgerung vorgeschlagen. Es gibt immer wieder Personen, welche zurückgewiesen werden müssen.

Selin Aydin befindet sich mit ihrer Klasse im Skilager und ist deshalb nicht anwesend  
Eintreten wird nicht bestritten.

Selin Aydin wurde in Binningen geboren und wohnt seither bei ihrer Familie in Grellingen. Hier hat sie den Kindergarten und fünf Jahre die Primarschule besucht. Gegenwärtig ist sie Schülerin der 3. Klasse an der Sekundarschule, Stufe E, in Zwingen. In der Freizeit treibt sie etwas Sport und ist Aktivmitglied in der Jugendriege des Turnvereins. Sporadisch pflegt sie auch Hobbys wie Singen und Tanzen.

Sultan Aydin ist wie ihre Schwester in Binningen geboren worden und wohnt ebenfalls bei ihrem Vater. Auch sie hat hier den Kindergarten besucht und fünf Jahre die Primarschule absolviert. Auf das Schuljahr 2009/2010 konnte sie an das Progymnasium in Laufen übertreten. In der Freizeit ist Sultan vorwiegend sportlich aktiv – sie ist Mitglied im Turnverein und im Volleyballclub Grellingen.

Selin und Sultan sind hier geboren und aufgewachsen. Beide sprechen deutsch und unseren Dialekt; sie sind in unseren Kulturkreis integriert. Mit unseren Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen sind sie vertraut. Aufgrund der Abklärungen der zuständigen Behörden erfüllen Selin und Sultan die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einbürgerung, weshalb die Bundes- und Kantonsbehörden die Bewilligung zur Einbürgerung erteilt haben.

Die Einbürgerungsgebühr ist vom Gemeinderat für Selin und Sultan auf je Fr. 500.00 festgesetzt worden, die bezahlt worden ist.

### **Beratung**

### **Abstimmung**

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, Selin und Sultan Aydin das Gemeindebürgerrecht zu erteilen.**

**Die Versammlung stimmt dem Antrag einstimmig zu.**

## Traktandum 3

### Beratung und Genehmigung des Feuerwehrreglementes

---

Herr Franz Meyer: Das Feuerwehrreglement ist seit 1996 in Kraft. Seither haben übergeordnete Gesetze geändert. Mit der Feuerwehrkommission wurde ein neues Reglement ausgearbeitet. Eintreten wird nicht bestritten.

Frau Marlies Feller: Beim Amtsantritt wurde festgestellt, dass das Reglement nicht mehr aktuell ist. Z.B. wurde 2002 der Zivilschutzverbund gegründet, der Auswirkungen auf die Feuerwehrkommission hatte. Dazu besteht ein Widerspruch zur Gemeindeordnung und zu den heutigen Strukturen. Das Reglement wurde zusammen mit der Feuerwehrkommission überarbeitet. Speziell angepasst wurde das Reglement bei der Zusammensetzung der Feuerwehrkommission. Es wurde auf die Gemeindeordnung abgestimmt. Präzisiert ist die Regelung der Absenzen und Entschuldigungen. Vollständig angepasst wurde das Reglement in Bezug auf die heutige Alarmierung mit den aktuellen technischen Hilfsmitteln und die Anpassungen an das Steuerrecht.

Nötig wurden auch redaktionelle Änderungen. Vereinheitlicht wurden die unterschiedlichen Bezeichnungen von Ressortvorsteherin/Gemeinderat/Löschvorsteherin. Neu wurde die Bezeichnung zuständiger Gemeinderat definiert. Die Formulierung Feuerwehrmann, Feuerwehrleute, usw. wurde ersetzt durch Angehörige der Feuerwehr.

Grundlage für die Feuerwehr ist das kantonale Gesetz über den Feuerschutz und die Verordnung über das Normalreglement für die Feuerwehr. In sämtlichen Feuerwehrreglementen des Kantons sind verschiedene Vorschriften zwingend zu übernehmen.

Das Reglement ist der zuständigen Fachstelle des Kantons zur Vorprüfung unterbreitet worden, die es als rechtlich korrekt beurteilt hat. Das Reglement war in der Gemeindeverwaltung aufgelegt und ist auch im Internet publiziert worden.

Die Vorschriften werden einzeln erläutert. Für Fragen feuertechnischer Art kann auch Herr Christian Gebhardt, ehemaliger Kommandant, Auskunft erteilen.

§ 2, Aufgabe der Feuerwehr: Die Aufgaben sind einheitlich geregelt.

§ 3, Dienstpflicht: Möglich ist, bereits vor dem 22. Altersjahr in den Feuerwehrdienst einzutreten.

§ 4, Rekrutierung:

§ 5, Befreiung vom persönlichen Dienst: Gewählt wurde eine klare Definition.

§ 6, Ersatzabgaben: Geregelt sind die Vorschriften über die Abgabepflicht.

§ 8, Obliegenheiten des Gemeinderates: Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

§ 9, Feuerwehrkommission: Neu hat die Kommission 5 Mitglieder. Sie konstituiert sich selbst.

§ 10, Obliegenheiten der Feuerwehrkommission:

§ 11, Feuerwehrkompagnie: Unterschieden wird zwischen Stab und Mannschaft.

§ 12, Kommandant: Zuständig für die Feuerwehr ist grundsätzlich der Kommandant.

§ 13/14, Kommandant-Stellvertreter/übrige Offiziere:

§ 15/16/17, Feldweibel/Fourier/übrige Unteroffiziere:

§ 18, Wahlfähigkeit des Kaders. Definiert sind die Wahlvoraussetzungen.

§ 19, Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr: Während der Dienstzeiten besteht Alkohol- und Rauchverbot.

§ 20, Ausbildung und Übungsbetrieb: Für alle Feuerwehren gelten die selben Regeln.

§ 21, Absenzen: Die Regelung wurde strenger gefasst.

§ 22, Entschuldigungen: Die Gründe sind abschliessend aufgelistet.

§ 23, Übungsleitung:

§ 24, Pflichten der Chargierten: Übernommen wurde die kantonale Regelung.

§ 25, Hilfeleistung durch Dritte:

§ 26, Bekleidung und Ausrüstung:

§ 27, Gradabzeichen:

§ 28, Übungsaufgebot: Der Übungsplan muss vor Jahresbeginn vorliegen.

§ 29, Alarmierung: Die Alarmierung wurden an die heutigen Gegebenheiten angepasst.

§ 30, Orientierung der Behörden:

§ 31/32, Schadenplatzkommando/Schadenplatz:

§ 33, Brandwache:

§ 34, Einsatzkosten: Gewisse Einsätze können verrechnet werden. Die Auflistung ist vollzählig.

§ 35, Sold:

§ 36, Entschädigung:

§ 37, Versicherung Helfende: Dritte geniessen Versicherungsschutz, auch wenn sie nicht Mitglied der Feuerwehr sind und einen Einsatz leisten.

§ 38/39, Disziplinarische Massnahmen/Weitere Straffälle:

§ 40, Rekursinstanzen:

§ 41, Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten.

Die wichtigen Punkte sind im Reglement definiert und damit erläutert.

## **Beratung**

## **Abstimmung**

**Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, das Feuerwehrreglement zu genehmigen.**

**Die Versammlung stimmt dem Antrag einstimmig zu.**

## **Traktandum 4**

### **Bewilligung von Verpflichtungskrediten für folgende Projekte:**

#### **a) Fr. 40 000.00, für die Übernahme der Werkleitung Wasser im Gebiet Neuenackerweg.**

---

Herr Franz Meyer: Eintreten wird nicht bestritten.

Frau Antonia Erbsmehl: Am Neuenackerweg beabsichtigt ein privater Grundeigentümer ein Mehrfamilienhaus zu errichten. Bei der Projektierung des Baugesuchs wurde festgestellt, dass das Baugebiet nicht rechtsgültig durch die nötigen Werkleitungen für Wasser und Abwasser erschlossen ist. Mit dem Grundeigentümer wurde vereinbart, dass die Werkleitungen von der Bauparzelle bis zur Delsbergstrasse vorerst auf privater Basis realisiert und finanziert werden. An der Wasserleitung ist ein Hydrant einzubauen, um die Löschbereitschaft sicherstellen zu können. Die Wasserleitung wird deshalb nach den Kriterien einer gemeindeeigenen Werkleitung realisiert und soll später in das Eigentum der Gemeinde übertragen werden.

Die Werkleitung für das Abwasser bleibt jedoch Privateigentum.

Die Werkleitungen werden teilweise durch Privatareal geführt. Die nötigen Durchleitungsrechte sind inzwischen erteilt worden.

Auf der Grundlage eines Situationsplanes wird der Verlauf der Werkleitungen vorgestellt.

Die Anschlüsse an die Gemeindeleitungen werden bei der Delsbergstrasse realisiert und werden eine Länge von je etwa 50 m haben.

Das Neubauprojekt umfasst zwei Liegenschaften zu je 6 Wohnungen. Die Liegenschaften müssen neu erschlossen werden. Die Kosten für die Wasserleitung betragen rund Fr. 40 000.00.

Die Regeln für die Abtretung der Wasserleitung wurde in einer Vereinbarung festgelegt.

Der Grundeigentümer hat das Durchleitungsrecht der Leitungen über seine Privatparzelle bereits erteilt. Die Übernahme der Wasserleitung durch die Gemeinde wird bei der Abrechnung der Anschlussbeiträge vorgenommen.

### **Beratung**

Herr S. Pabst: Die Leitungen werden teilweise durch den Wald verlegt. Ist dies geregelt?

A: Die Bewilligung ist bereits erteilt worden.

Herr A. Haag: Wo werden die beiden Bauprojekte realisiert?

A.: Die beiden Liegenschaften werden neben dem bestehenden MFH realisiert. Die gegenwärtigen Leitungen sind ungenügend und sind Privatleitungen. Nötig ist eine neue Erschliessung.

Die bestehende Wohnliegenschaft muss an die neuen Werkleitungen angeschlossen werden.

### **Abstimmung**

**Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, den Verpflichtungskredit von Fr. 40 000.00 für die Übernahme der Werkleitung Wasser im Gebiet Neuenackerweg zu bewilligen.**

**Die Versammlung stimmt dem Antrag einstimmig zu.**

## **b) Fr. 35 000.00, für den Landerwerb am Rödlerweg und Genehmigung des Kaufvertrages.**

---

Herr Franz Meyer: Eintreten wird nicht bestritten.

Herr Hans-Peter Hänni: Vor etwa 10 Jahren wurde der Bau- und Strassenlinienplan festgelegt und ist dann vom Regierungsrat genehmigt worden. Inzwischen haben private Grundeigentümer Bau-landparzellen ausscheiden lassen, die teilweise bebaut worden sind oder bebaut werden.

Aufgrund eines Situationsplanes wird der Grenzverlauf der bestehenden Parzellen erläutert. Entlang dem Rödlerweg entsteht ein Landstreifen von 125 m<sup>2</sup>, der Bestandteil der Strasse wird, und deshalb durch die Gemeinde zu erwerben ist. Der Kaufpreis wurde auf Fr. 280 / m<sup>2</sup> festgelegt. Wenn später der Wegabschnitt ausgebaut wird, müssen die Baukosten mit den Landerwerbskosten in einem Perimeterverfahren abgewickelt werden.

Der Kaufvertrag ist vom Gemeinderat bereits genehmigt worden.

Wegen der Finanzkompetenz ist das Geschäft noch durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen.

### **Beratung**

Herr R. Bitterli: Ein Teil der Grundeigentümer haben bereits Perimeterbeiträge an den Ausbau des Rödlerweges bezahlt. Müssen diese bei einem Ausbau wieder bezahlen?

A.: Beim Bau des Rödlerweges wurden die meisten Parzellen in den Perimeter aufgenommen. Ein Teil der Grundeigentümer hat bereits Perimeter bezahlt – ein Teil nicht. Gemäss Gesetz ist nur einmal ein Perimeterbeitrag für die selbe Strasse zu entrichten. Gewisse Landflächen waren noch nicht im Perimeter. Die Situation muss abgeklärt werden.

Herr A. Kaiser: Wie ist der Ausbau vorgesehen?

A.: Der Weg ist noch nicht ausgebaut. Auf der abzutretenden Fläche wird die Strasse ausgebaut. Der Ausbau wird durch ein separates Bauprojekt realisiert. Aus heutiger Sicht werden nur wenige Grundeigentümer perimeterpflichtig.

### **Abstimmung**

**Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, den Verpflichtungskredit von Fr. 35 000.00 für den Landerwerb am Rödlerweg zu bewilligen und den Kaufvertrag zu genehmigen.  
Die Versammlung stimmt dem Antrag einstimmig zu.**

## **Traktandum 5**

### **Beratung und Genehmigung des Hundereglementes**

---

Herr Franz Meyer: Eintreten wird nicht bestritten.

Frau Marlies Feller: Das gültige Hundereglement stammt aus dem Jahre 1996. Viele gesetzliche Änderungen sind in letzter Zeit eingeführt worden. Bspw. Kurse für Halter und Hunde, Haftpflichtversicherung, usw. Dies hat Auswirkungen auf die Arbeit beim Vollzug der Vorschriften.

Hundehalter von Muttenz haben gegen die Teilrevision des Hundereglements eine Klage eingereicht. Beanstandet wurde, dass der Leinenzwang in einem bestimmten Gebiet nicht definiert worden war, die höheren Hundegebühren beim Halten mehrerer Hunde und die Kosten für die Hundemarken. Das Kantonsgericht hat die „Einsprecher“ teilweise geschützt. In einem anderen Verfahren hat das Kantonsgericht den Leinenzwang im Siedlungsgebiet in Ettingen geschützt. Die Gerichtsurteile führten dazu, dass die meisten Hundereglemente der Gemeinden im Kanton nicht mehr korrekt sind. In den Reglementen fehlte auch die Zweckbindung der Gebühren.

Der Verband Basellandschaftliche Gemeinden hat zusammen mit der Volkswirtschaftsdirektion ein Musterreglement ausgearbeitet. Gesetzliche Grundlage für das Hundereglement ist das Kantonale Gesetz über das Halten von Hunden.

Das neue Hundereglement wurde der zuständigen Stelle des Kantons zur Vorprüfung unterbreitet, die es als rechtlich korrekt beurteilt hat.

Nicht mehr enthalten ist die Vorschrift über die gewerbsmässige Zucht. Es besteht nur noch eine Meldepflicht, welche die bisherige Bewilligungspflicht ersetzt. In das neue Hundereglement wurden gleichzeitig die neuen gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen.

Eingeführt wurde ebenfalls eine neue Bussenbestimmung, aufgrund deren Hundehalter mit einer Busse belegt werden können, die ihre Pflichten nicht erfüllen. In letzter Zeit hatte sich die Gemeinde wiederholt mit Klagen zu befassen. Es mussten auch Einsätze des Werkhofs angeordnet werden.

Das Reglement war in der Gemeindeverwaltung aufgelegt und ist auch im Internet publiziert worden. Die einzelnen Vorschriften werden erläutert.

§ 1, Geltungsbereich:

§ 2, Zuständigkeit:

§ 3, Grundsatz: Kantonales Hundegesetz: Hunde müssen so gehalten werden, dass sie keine Menschen und Tiere belästigen. Nötig ist auch eine Haftpflichtversicherung. Kot muss auf öffentlichen Anlagen und im Landwirtschaftsgebiet aufgenommen werden.

§ 4, Leinenzwang, Zutrittsverbote: Während der Hauptsetz- und Brutzeit gilt im Wald und an Waldsäumen Leinenzwang. Neu gilt auch auf dem Friedhof ein Zutrittsverbot.

§ 5, Verunreinigungen:

§ 6, Registrierung: Fachkundaenausweise müssen neu vorgelegt werden. Der Impfzwang ist entfallen.

§ 7, Kennzeichnung: Hunde sind mit einem Mikrochip zu markieren. Aufgegeben wurde die Markenpflicht. Hundehalter können die Hundemarken weiterhin freiwillig benützen.

§ 8, Gebühren: Definiert wurden die Gebühren und die konkreten Aufgaben, die finanziert werden. Blinden- oder Schweisshunde sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 10: Strafen. Keine Änderungen.

§ 11, Bussen. Definiert wurden die Tatbestände, welche mit einer Busse belegt werden können.

§ 12, Inkrafttreten:

### **Tarifordnung**

In der Tarifordnung sind die verschiedenen Tarife festgelegt. Formuliert wurde ein grösserer Rahmen für die Festsetzung der individuellen Gebühren.

## **Beratung**

Herr H. Raithofer: Müssen bisherige Hundehalter auch einen Kurs absolvieren?

A.: Die bisherigen Hundehalter müssen keinen Halterkurs besuchen. Wer derzeit einen Hund zulegen, muss einen Halterkurs und einen Ausbildungskurs mit dem Tier besuchen. Wer nach dem 1. September 2010 neu einen Hund erwerben will, muss vor dem Kauf den Halterkurs besuchen. .

Herr R. Bitterli: Wie werden Hundehalter über das neue Hundereglement informiert?

A.: Im Eggflue-Echo wird darüber informiert.

Herr von Schröder: Wer informiert die Behörden über die mangelhafte Hundehaltung der Hundebesitzer?

A.: Im Reglement ist die Bussenmöglichkeit festgelegt. Geklärt werden muss noch die Form der Information.

## **Abstimmung**

**Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, das Hundereglement zu genehmigen.  
Die Versammlung stimmt dem Antrag einstimmig zu.**

## **Traktandum 6**

### **Verschiedenes**

---

#### **Termine:**

Die Termine der nächsten Gemeindeversammlungen wurden vom Gemeinderat wie folgt festgelegt:

27.05.2010: Gemeindeversammlung

27.10.2010: Gemeindeversammlung bei Bedarf.

02.12.2010: Gemeindeversammlung

Für die engagierte Teilnahme an der Gemeindeversammlung bedankt sich der Gemeinderat.

Schluss der Versammlung: 21.10 Uhr.

Für das Protokoll:

Der Versammlungsleiter

Der Verwalter